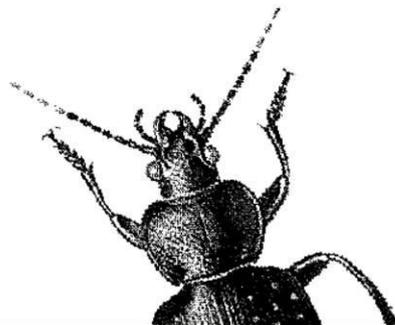


STADT RHEINBACH

18. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 59 „Wolbersacker“

Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe I



STADT RHEINBACH

18. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 59 „Wolbersacker“

Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe I

Gutachten im Auftrag der
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH (wfeg)

Bearbeiter:
Dr. Claus Albrecht
Dr. Thomas Esser
Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Lütticher Str. 32
50674 Köln
www.kbff.de

Köln, im Februar 2017

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Fazit.....	9
2. Beschreibung des Vorhabensbereichs	10
2.1 Lage des Vorhabensbereichs	10
3. Vorgehensweise und Methodik.....	18
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	18
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	18
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	18
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	20
4.1 Baubedingte Wirkungen	22
4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	23
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	26
5.1 Europäische Vogelarten	27
5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten	27
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	28
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	33
5.2.1 Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	33
5.2.2 Weitere Säugerarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	36
5.2.3 Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	37
6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	38
6.1 Planungsrelevante Vogelarten.....	38
6.2 Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	39
7. Zusammenfassung und Fazit	40
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen	42

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MUNLV 2010) näher beschrieben.

Um der anhaltenden örtlichen und überörtlichen Nachfrage an gewerblichen Bauflächen mit leistungsfähiger und unmittelbarer Anbindung an den örtlichen und überörtlichen Verkehr Rechnung zu tragen, soll eine ca. 59,5 ha große Fläche östlich der Kernstadt (Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans) zeitnah einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Dabei sollen im Zuge der Planung die autobahn-nahen Flächen im östlichen Bereich als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO und die der Bundes- und der Landesstraße vordringlich zugewandten Grundstücksflächen im westlichen Bereich als Gewerbegebietsflächen gem. § 8 BauNVO festgesetzt werden. Darüber hinaus soll im Rahmen der Erarbeitung der Bedarf eines sogenannten „Pendler-Parkplatzes / Mitfahrer-Parkplatzes“ im Bereich der Autobahnanschlussstelle Rheinbach geprüft werden.

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans und der Umsetzung des Bebauungsplans sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung (Artenschutzprüfung – Stufe I) wird deshalb geprüft, ob und ggf. bei welchen

Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Für potenziell betroffene planungsrelevante Arten erfolgt eine einzelartbezogene Betrachtung der Verbotstatbestände. Auch werden Vermeidungsmaßnahmen dargestellt, die geeignet sind, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Weiterhin wird dargestellt, ob und inwiefern spezifische Untersuchungen zum Vorkommen von Arten sowie eine darauf aufbauende Artenschutzprüfung auf Stufe II durchgeführt werden sollten, da trotz Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht auszuschließen ist, dass das Vorhaben für Arten zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit führen kann.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MUNLV 2010).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44 mit den dort dargestellten Verboten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Die ökologische Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden.

Für die Bewertung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist maßgeblich, ob die Störwirkungen erheblich für die Lokalpopulation der betroffenen Art sind, d.h. ob sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen können.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorha-

ben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MUNLV 2010). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte

führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständig sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MUNLV 2010).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MUNLV 2010).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MUNLV 2008, 2010). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere,...) aufge-

geben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solcher vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MUNLV 2010).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MUNLV 2010).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MUNLV 2010).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Fazit

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Beschreibung des Vorhabensbereichs

2.1 Lage des Vorhabensbereichs

Der Geltungsbereich für die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheinbach und des Bebauungsplans Nr. 59 „Wolbersacker“ – im folgenden als Vorhabensbereich bezeichnet – liegt östlich der Kernstadt von Rheinbach. Er wird östlich von der BAB 61 und der Anschlussstelle Rheinbach begrenzt, südlich und westlich von der B 266 und nördlich von der L 158. Lage, Abgrenzung und Struktur des Vorhabensbereichs können der folgenden **Abbildung 1** entnommen werden.

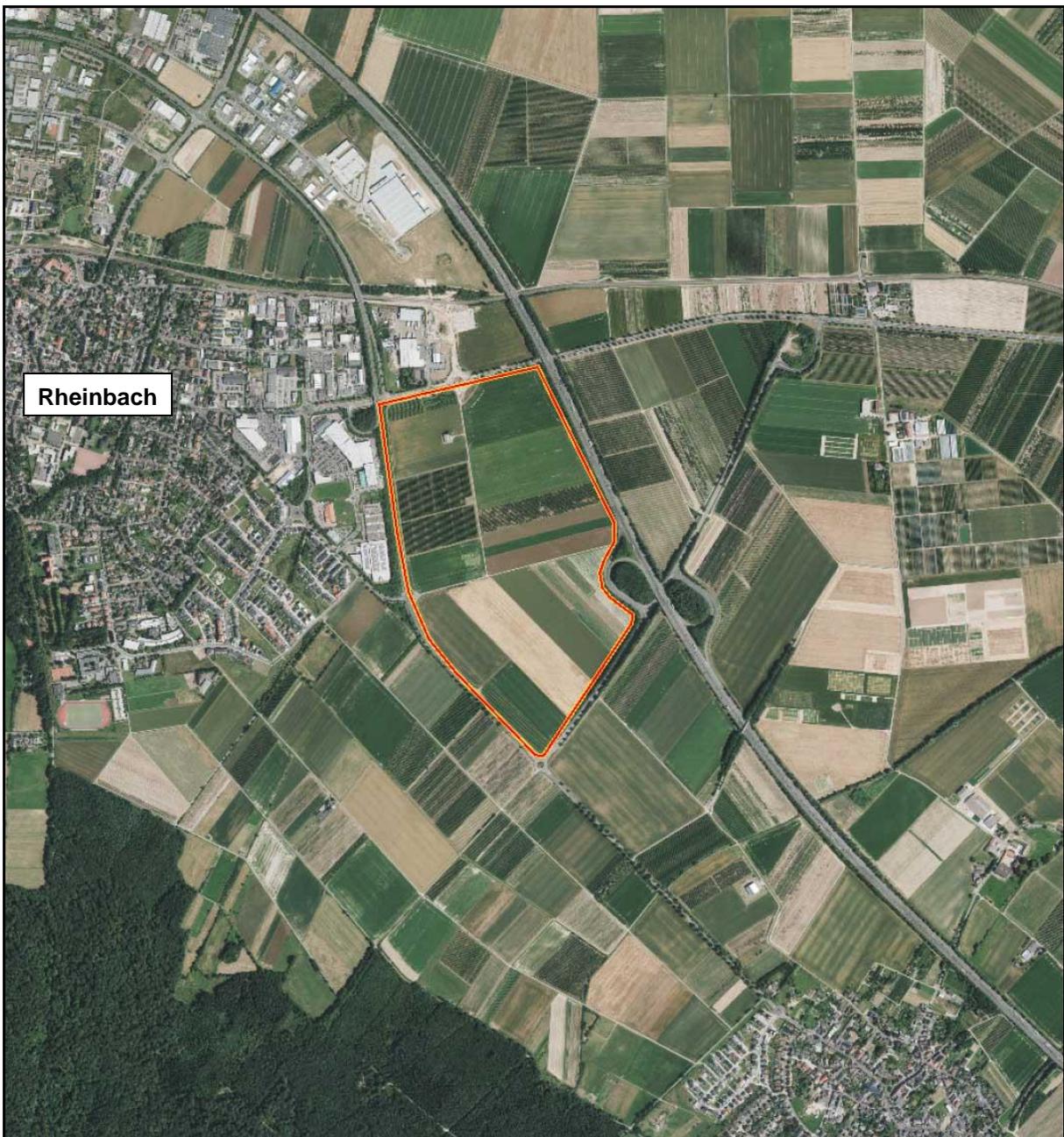


Abbildung 1: Lage des Vorhabensbereichs (rot abgegrenzt) zwischen der Kernstadt Rheinbach und der BAB 61. Plangrundlage: © Bez.reg. Köln, GEObasis.NRW.

Der Vorhabensbereich wird derzeit intensiv genutzt. Der Großteil der Fläche wird ackerbaulich bewirtschaftet, auf größeren Teilarealen des Vorhabensbereichs sind aber auch Baumschulflächen und Intensiv-Obstplantagen vorzufinden. Die Ackerflächen weisen nur schmale Säume entlang der Wege auf, als Sonderstruktur ist nur eine Ackerbrache anzuführen, die im Nordwesten des Geltungsbereichs liegt. Baumschulflächen sind am nordwestlichen Rand des Vorhabensbereichs parallel zur L 158 und im Südwesten des Vorhabensbereichs an die B 266 vorzufinden, die größte Baumschulfläche liegt aber im Osten nahe der Anschlussstelle Rheinbach. Die dort stockenden Gehölze sind noch überwiegend jung bis sehr jung, keiner der Bäume ist in einem Alter, in dem bereits Baumhöhlen oder Spalten bzw. Horste von Krähen- oder Großvögeln ausgeprägt sein könnten. In der größten Baumschulfläche sind dennoch zwei Sonderstrukturen vorhanden, da hier zwei Falkenkästen in der Fläche angebracht wurden. Bei den Obstplantagen handelt es sich überwiegend um eine Apfelplantage im Nordwesten des Vorhabensbereichs sowie um eine Kirschplantage im zentralen bis nordöstlichen Vorhabensbereich. Auch diese Gehölze weisen keine Sonderstrukturen in Form von Höhlen, Spalten oder Horsten auf. Neben der bereits erwähnten Brache stellt im sonst intensiv genutzten Vorhabensbereich eine im nordwestlichen Geltungsbereich liegende Scheune dar. Diese weist zahlreiche kleine Einschluflmöglichkeiten (Spalten) sowie wenige größere Lüftungsschlitze auf. Hinter einem der Schlitze wurde eine künstliche Nisthilfe für Schleiereulen installiert. Die **Abbildungen 2 bis 7** vermitteln einen Eindruck vom Vorhabensbereich und den dort vorzufindenden Strukturen.



Abbildung 2: Blick in den Vorhabensbereich aus nördlicher Richtung. Neben den Ackerflächen ist links der Feldweg zu erkennen, der das Gebiet umfasst sowie die Böschung der BAB 61.



Abbildung 3: Blick von der B 266 aus in nordöstliche Richtung in den Vorhabensbereich. Rechts im Hintergrund ist der Gehölzbestand an der Anschlussstelle Rheinbach zu erkennen, mittig und links im Hintergrund die gehölzbestandene Böschung der BAB 61.



Abbildung 4: Neben den Ackerflächen besteht ein größerer Anteil des Vorhabensbereichs aus Baumschulflächen. Diese weisen überwiegend keine Sonderstrukturen auf, in dieser Fläche im östlichen Vorhabensbereich wurden hingegen künstliche Nisthilfen für den Turmfalken installiert.



Abbildung 5: Wie diese Kirschplantage bestehen auch die Apfelplantagen im Gebiet keine älteren Bäume auf. Auch die Gehölze der Obstplantagen weisen nicht über Höhe und Stammumfang auf, um Sonderstrukturen wie Baumhöhlen, Borkenspalten oder Horste von Krähen- oder Greifvögeln aufweisen zu können.



Abbildung 6: Im nordwestlichen Vorhabensbereich liegen zwei Sonderstrukturen, die für geschützte Arten von Bedeutung sein könnten. Innerhalb einer Ackerbrache ist eine Scheune vorzufinden, neben der der größte Baum des Vorhabensbereichs stockt.



Abbildung 7: Während der Baum neben der Scheune – wie alle Gehölze im Vorhabensbereich – keine Sonderstrukturen aufweist, sind an der Scheune kleine und große Einschlufl- bzw. Einflugmöglichkeiten vorhanden. Hinter einem der größeren Lüftungsschlitzte wurde eine künstliche Nisthilfe für die Schleiereule angebracht (rechts im Bild), die aber auch anderen Gebäudebrütern als Brutplatz dienen könnte.

Das Umfeld des Vorhabensbereichs ist strukturell überwiegend vergleichbar mit dem Vorhabensbereich selbst. Auch im südwestlichen, südlichen und südöstlichen Umfeld sowie im östlichen und nordöstlichen Umfeld jenseits der BAB 61 liegen Acker- und Baumschulflächen sowie Intensiv-Obstplantagen. Das westliche und nordwestliche Umfeld des Vorhabensbereichs wird hingegen von Gewerbeansiedlungen geprägt. Abgegrenzt wird der Vorhabensbereich von den landwirtschaftlich und gewerblich genutzten Flächen durch Verkehrswege und ihr Begleitgrün. Vor allem entlang der Böschung der BAB 61 inkl. der Anschlussstelle Rheinbach und an der B 266 an der südöstlichen Grenze des Vorhabensbereichs grenzen dichtere Gehölzbestände an. In einigen Bäumen konnten Horste von Krähenvögeln festgestellt werden, weitere Sonderstrukturen stellen Alleebäume an der B 266 an der südwestlichen Grenze des Vorhabensbereichs dar, die kleine Baumhöhlen und Höhlenansätze aufweisen.

Die folgenden **Abbildungen 8 bis 12** zeigen die im Umfeld des Vorhabensbereichs ausgeprägten Biotop- und Sonderstrukturen.



Abbildung 8: Ahorn-Allee an der B 266 an der südwestlichen Grenze des Vorhabensbereichs. Einzelne Bäume weisen kleine Höhlen auf, die von Höhlenbrütern oder Fledermäusen genutzt werden könnten.



Abbildung 9: Entlang der B 266 an der südöstlichen Grenze des Vorhabensbereichs stockt ein teils dichter Jungbaum und Strauchbestand.



Abbildung 10: In den Gehölzbeständen im unmittelbaren Umfeld des Vorhabensbereichs konnten einige Horste von Rabenkrähen (hier im Bild) und Elstern festgestellt werden. Horste von Greifvögeln wurden hingegen nicht beobachtet.



Abbildung 11: Entlang der BAB 61 ist die Böschung teils dicht mit Gehölzen bestockt. Obwohl hier auch einzelne Totbäume nachgewiesen werden konnten, waren hier keine Spalt- oder Höhlenbäume festzustellen.



Abbildung 12: Blick über die B 266 in westliche Richtung: Das Umfeld des Vorhabensbereichs weist neben den bereits bebauten gewerblich genutzten Flächen sonst eine ähnliche Biotopstruktur auf, wie der Vorhabensbereich selbst – Die Flächen werden als Äcker, Baumschulen (links im Bild) oder Obstplantagen (rechts im Hintergrund) genutzt.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2014a-d) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.
- Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt eine Einschätzung, ob vorhabensbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.
- Für planungsrelevante Arten, bei denen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestandes nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen. Zudem wird eine Aussage getroffen, ob und inwiefern eine konkrete Erfassung von Arten notwendig wird und eine detaillierte Artenschutzprüfung – Stufe II, in der auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) dargestellt werden.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potentialeinschätzung. Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten des LANUV (2014a) für den Quadranten 4 des Messtischblattes (MTB) 5307 Rheinbach, in dem der Vorhabensbereich liegt, sowie für die angrenzenden Messtischblatt-Quadranten 5308-3 (Bonn-Bad Godesberg), 5407-2 (Altenahr) und 5408-1 (Bad Neuenahr-Ahrweiler) und auf Basis einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkungsbereich des Vorhabens wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Vorhabensbereich und seinem näheren Umfeld vorkommen könnten.

Eine Erfassung der Lebensraumsituation (Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und Umgebung) erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 31.01.2017.

Außerdem wurde geprüft, ob in der Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS, LANUV 2015) Meldungen planungsrelevanter Arten für den Vorhabensbereich und die Umgebung verzeichnet sind.

Weitere Daten zum Vorkommen von Arten liegen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal“ (Neuaufstellung) der Stadt Rheinbach vor, für den konkrete Erfassungen der Avifauna und Fledermäuse durchgeführt wurden (BÜRO LANGE 2015).

In die Betrachtung einbezogen werden weiterhin nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt, eine einzelartbezogene Prüfung erfolgt nicht.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Die Flächen „Wolbersacker“ werden derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt und sind von den klassifizierten öffentlichen Verkehrsflächen der Landesstraße L 158, der Autobahn BAB A 61 sowie der Bundesstraße B 266 umschlossen. Um der anhaltenden örtlichen und überörtlichen Nachfrage an weiteren gewerblichen Bauflächen mit leistungsfähiger und unmittelbarer Anbindung an den örtlichen und überörtlichen Verkehr Rechnung zu tragen, sollen die Flächen des Plangebiets daher nun vollständig und zeitnah einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Damit soll auch in Hinblick auf die interkommunale Abstimmung (interkommunales Gewerbeflächenkonzept) gleichzeitig ein marktgerechtes Alternativangebot in Bezug auf den Nachfrageüberhang an großflächigen gewerblichen Ansiedlungsmöglichkeiten im Stadtgebiet Bonn geschaffen werden, die mangels Flächenverfügbarkeit im Oberzentrum nicht untergebracht werden können.

Bzgl. der vorzugsweise anzusiedelnden Nutzungsarten und unter Berücksichtigung der westlich angrenzenden Siedlungsflächen der Kernstadt sollen im Zuge der Planung die autobahnnahen Flächen im östlichen Bereich als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO und die der Bundes- und der Landesstraße vordringlich zugewandten Grundstücksflächen im westlichen Bereich als Gewerbegebietsflächen gemäß § 8 BauNVO festgesetzt werden. Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Damit wird die städtebaulich geordnete Entwicklung in diesem Bereich gewährleistet. Darüber hinaus soll im Rahmen der Erarbeitung der Bedarf eines sogenannten „Pendler-Parkplatzes / Mitfahrer-Parkplatzes“ im Bereich der Autobahnanschlussstelle Rheinbach geprüft werden.

Im Bereich des Plangebiets sind auf der Landesstraße L 158 im Norden sowie der Bundesstraße B 266 im Westen jeweils ein Kreisverkehrsplatz angeordnet. Diese sind innerhalb des Plangebiets derzeit lediglich für die Erreichbarkeit der Flächen mit dem Ziel der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechend ausgebaut. Im Zuge der anstehenden städtebaulichen Entwicklung sollen die jeweiligen im Plangebiet gelegenen 4-ten Verkehrsarme ausgebaut werden, um die gesamtverkehrliche Anbindung des Plangebiets an das örtliche Verkehrssystem vor dem Hintergrund der geplanten Nutzung leistungsfähig übernehmen zu können. Die Erschließung des Plangebiets mittels unmittelbarem Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen wäre somit gesichert. Langfristig ist darüber hinaus ein weiterer verkehrlicher Anknüpfungspunkt an die Bundesstraße B 266 im Süden vorgesehen. Damit soll der verkehrliche Anschluss des Plangebiets an die Autobahn BAB A 61 für den Ziel- und Quellverkehr des Plangebiets verkürzt und somit weiter optimiert werden.

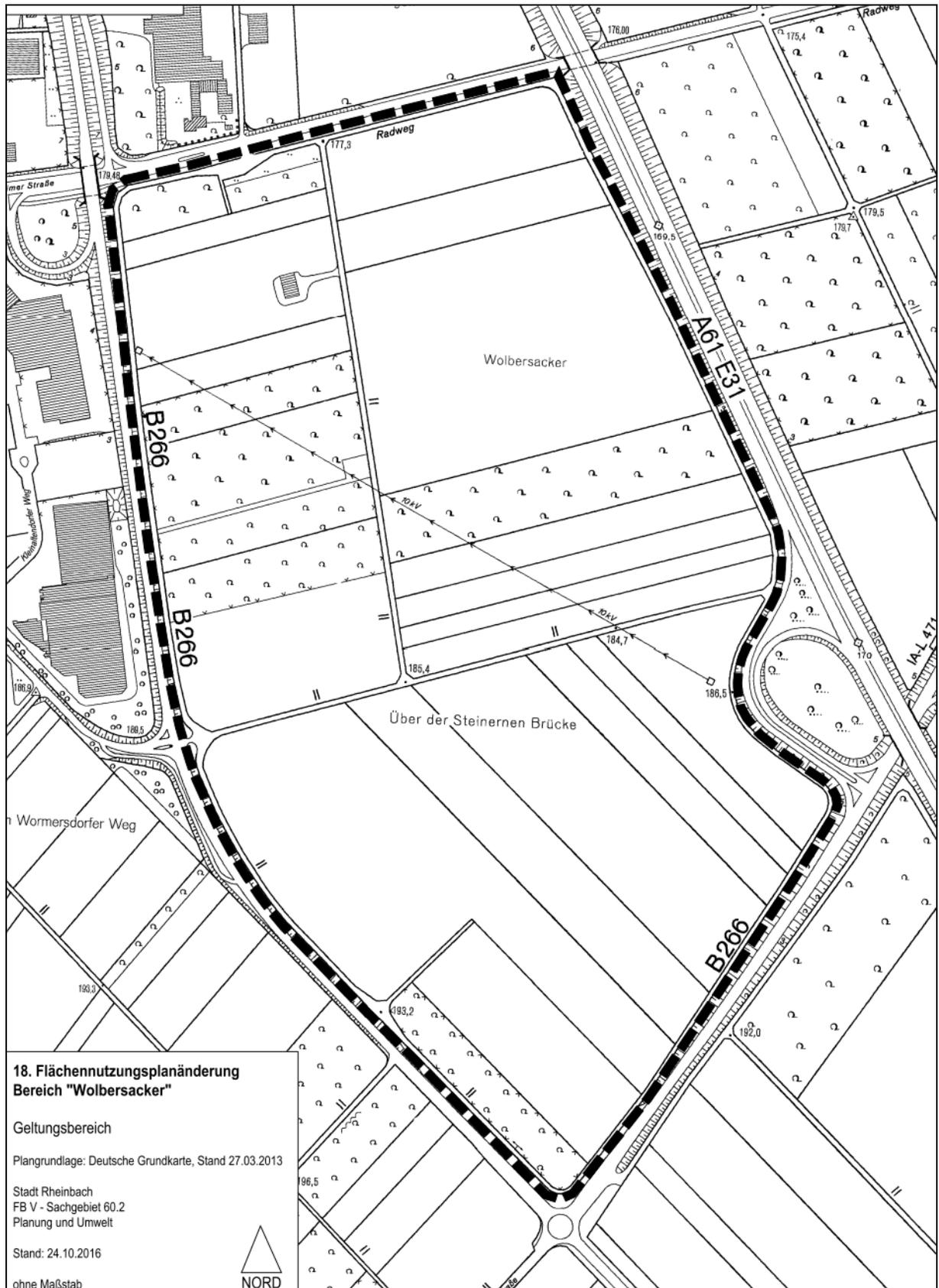


Abbildung 13: Geltungsbereich der FNP-Änderung bzw. des B-Plans „Wolbersacker“.

Das Plangebiet ist bis auf den südwestlichen Abschnitt entlang der Bundesstraße B 266 sowie im Norden entlang der Landesstraße L 158 straßenbegleitend eingegrünt. Da die Flächen des Plangebiets in Ihrer zukünftigen planungsrechtlichen und städtebaulichen Ausgestaltung den südöstlichen Ortseingang der Kernstadt prägen werden, soll die Eingrünung auf alle Randbereiche ausgedehnt und in entsprechender ökologischer Qualität festgesetzt werden.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen, z.B. Nutzungen als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen kann es zu Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen über die anlagebedingt (durch die Bebauung) beanspruchten Flächen hinaus kommen. Diese Nutzungen bzw. Eingriffe sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen auf größerer Fläche nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabenbereiches keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein.

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störepfindlicher Arten im Umfeld der Baustelle kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier v.a. durch die direkt angrenzenden Verkehrswege sowie die westlich und nordwestlich liegenden Gewerbegebiete sowie ferner durch die landwirtschaftliche Nutzung und ortsnahe Erholung) zu berücksichtigen.

- **Erschütterungen**

Mit der Bewegung von Boden und der geplanten Neubebauung sind auch Erschütterungen verbunden. Diese könnten zu Auswirkungen auf Arten führen, wenn z.B. Reptilien im näheren Umfeld der Wirkquellen vorkommen sollten, oder falls Fledermausarten Quartiere in Bäumen im Randbereich des Vorhabensbereichs besitzen würden und im Umfeld der Bäume baubedingte Erschütterungen entstehen würden. Da der Grünbestand an den Grenzen des Geltungsbereichs nicht beeinträchtigt, sondern vervollständigt und aufgewertet werden soll, sind aber entsprechende Wirkungen auf Fledermausarten nicht absehbar.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in Vegetation und Boden können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie z.B. Reptilien oder Amphibien. Auch der für die spätere Bebauung notwendige Abbruch des einzigen Gebäudes im Vorhabensbereich könnte als bauvorbereitende Maßnahme zur unmittelbaren Gefährdung von Individuen führen, sollte die Scheune im nordwestlichen Vorhabensbereich einen Teillebensraum für Gebäudebrüter oder Fledermäuse darstellen.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch mit den Baumaßnahmen einhergehende Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen aufhalten.

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen sind generell mit einem dauerhaften Verlust von Vegetationsflächen bzw. -strukturen mit ihren Lebensraumfunktionen für Tiere verbunden.

Im vorliegenden Fall kommt es zu anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen von insgesamt fast 60 ha Ackerflächen, Baumschulflächen und Intensiv-Obstplantagen. Entlang der landwirtschaftlich genutzten Flächen verlaufen zudem Säume, die ebenfalls von der Flächeninanspruchnahme betroffen ist. Es ist von einem überwiegenden Verlust der Ve-

getationsflächen im Plangebiet auszugehen, auch wenn die Eingrünung auf alle Randbereiche ausgedehnt und in entsprechender ökologischer Qualität festgesetzt werden soll.

- **Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

Derzeit sind die akustischen und optischen Störwirkungen, die durch die Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen des Geltungsbereichs entstehen als gering anzusehen, auch wenn hier die Nutzung durch Erholungssuchende sowie der landwirtschaftliche Betrieb zu berücksichtigen sind. Die wesentlichen Störwirkungen gehen von den randlich liegenden Verkehrswegen aus, wie der B 266 im westlichen und südöstlichen Umfeld, der L 158 im nördlichen Umfeld und vor allem der BAB 61, die an der östlichen Grenze des Vorhabensbereichs verläuft. Auch die Wirkungen der bereits vorhandenen Gewerbebebauung im westlichen und nordwestlichen Umfeld sind zu betrachten. Trotz dieser vorhandenen Störwirkungen muss davon ausgegangen werden, dass durch die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben die akustischen und optischen Wirkungen gesteigert werden. Diese Zunahme von Störwirkungen ist vor allem innerhalb des Geltungsbereichs abzusehen, auch in den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine Zunahme von akustischen und optischen Störwirkungen absehbar.

Zu einer wesentlichen Steigerung der optischen Störwirkungen könnte der betriebsbedingte Einsatz von künstlichem Licht führen. Je nach Art, Intensität, Dauer und Lichtspektrum könnte die Beleuchtung von Gebäuden, Betriebsgeländen und Verkehrswegen zu Anlockwirkungen auf Wirbellose, Amphibien und Vogelarten führen sowie zu einem Meideverhalten bei Fledermäusen. Dadurch sind wiederum Störungen vorstellbar, die sich in Irritationen und Fehlorientierungen, der Aufgabe von Teillebensräumen bis hin zur unmittelbaren Gefährdung äußern können.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Dies kann z.B. Fledermausarten betreffen, etwa wenn Eingriffe in Leitstrukturen für Flüge zwischen Quartieren und Nahrungsgebieten erfolgen oder auch Amphibien, wenn Teilhabitate (z.B. Landlebensräume im Umfeld von Gewässern) oder Wanderkorridore durch Barrieren unterbrochen werden.

Im vorliegenden Fall ist keine Zerschneidungswirkung für Fledermausarten abzusehen, da die Leitlinien, die an den Grenzen des Geltungsbereichs potenzielle Flugwege darstel-

len, nicht beeinträchtigt, sondern vervollständigt und aufgewertet werden sollen. Für nicht flugfähige Arten könnte die Bebauung der aktuell barrierefreien Flächen zu einer erheblichen Barrierewirkung führen, allerdings nur, wenn diese Arten den Vorhabensbereich auf der Wanderung zwischen Teilhabitaten kreuzen müssten.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten könnte auch betriebsbedingt eintreten, etwa im Zusammenhang mit der verstärkten Frequentierung von Zuwegungen durch KFZ. Mögliche Betroffenheiten könnten diesbezüglich für Arten mit bodengebundener Lebensweise (z.B. Amphibien, Reptilien) entstehen, für flugfähige Arten wie Vögel und Fledermäuse besteht in der Regel bei geringen Fahrgeschwindigkeiten (unter 50 km/h) kein nennenswertes Konfliktpotenzial.

Als weitere mögliche Wirkung ist eine potenzielle Gefährdung von Vogelarten anzusehen, die durch Kollisionen von Individuen mit großflächigen Glaselementen an Gebäuden entstehen können. Das Risiko des Vogelschlags, der für die Tiere oft tödlich endet, wird vor allem hervorgerufen, wenn Scheiben „durchfliegbar“ wirken oder sich Gehölzbestände darin spiegeln. Die unmittelbare Gefährdung durch Vogelschlag kann aber durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. erheblich gemindert werden.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch vorkommen könnten.

Auf Grundlage der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2014a-d) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens lassen sich Vorkommen dieser Arten abschätzen. Für den **Messtischblatt-Quadranten** 5307-4 (Rheinbach), in dem der Vorhabensbereich liegt, sowie die angrenzenden MTB-Quadranten 5308-3, 5407-2 und 5408-1, werden vom LANUV Vorkommen von 35 Vogelarten sowie 1 Fledermaus (Zweifarbfliege), der Wildkatze und 1 Amphibienart (Springfrosch) nach Anhang IV der FFH-Richtlinie dargestellt.

Im Fundortkataster in der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (**LINFOS**, LANUV 2015) sind keine Punktnachweise planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich und dem direkten Umfeld verzeichnet. Das Informationssystem wurde aber bis zu einer Entfernung von 2.000 m zum Vorhabensbereich ausgewertet und in diesem Umkreis sind Nachweise weiterer Arten angegeben, die über die Angaben für die 4 relevanten MTB-Quadranten hinausgehen:

- Neben den 35 angeführten Vogelarten zeigt die LINFOS einen Fundpunkt zum Vorkommen des Grauspechts im Rheinbacher Stadtwald etwa 1.400 m südwestlich des Vorhabensbereichs aus dem Jahr 2016.
- Neben dem Springfrosch, der für die 4 relevanten MTB-Quadranten aufgeführt wird, zeigt die LINFOS Vorkommen der Geburtshelferkröte im südlichen und südwestlichen Umfeld des Vorhabensbereichs, die in einer Entfernung von etwa 1.800 m bzw. 1.500 m zu diesem liegen. Hierbei handelt es sich aber um ältere Nachweise aus dem Jahr 1995.
- Innerhalb des untersuchten Bereichs von etwa 2.000 m um den Vorhabensbereich werden einige weitere Artvorkommen genannt, die aber bereits für die Messtischblätter genannt werden. Neben dem Springfrosch sind dies Eisvogel, Mittelspecht, Schwarzspecht, Turteltaube und Waldlaubsänger, deren Vorkommen aus dem weiteren südlichen und südwestlichen Umfeld des Vorhabensbereichs bekannt sind. Als Fläche, die ebenfalls im Rheinbacher Stadtwald liegt, wird zudem der Aktionsraum der Wildkatze angegeben. Der Nachweis wurde durch einen Totfund aus dem Jahr 2009/2010 erbracht. Die Abgrenzung der Fläche erfolgt in einer Entfernung von mind. 400 m zum Vorhabensbereich.

Weitere Daten zum Vorkommen von Arten liegen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal“ (Neuaufstellung) der Stadt Rheinbach vor, für den konkrete Erfassungen der Avifauna und Fledermäuse durchgeführt wurden (BÜRO LANGE 2015). Neben den bereits für die Messtischblatt-Quadranten oder in der LINFOS aufgeführten Arten (LANUV 2014a-d, 2015) konnten im Untersuchungsraum des Gutachtens folgende weitere artenschutzrechtlich relevanten Arten festgestellt werden:

- Unter den Vogelarten wurden Kranich (Durchzügler), Wanderfalke (Nahrungsgast in Nähe eines installierten artspezifischen Brutkastens) und Weißstorch (Nahrungsgast) nachgewiesen. Zudem führt das Gutachten ein mögliches Vorkommen der Rohrweihe auf, zu deren Vorkommen Hinweise durch die Untere Naturschutzbehörde im Rhein-Sieg-Kreis vorliegen.
- Neben der Wildkatze, die vom LANUV (2014a-d, 2015) aufgeführt wird, stellt das Gutachten zudem ein mögliches Vorkommen des Europäischen Bibers dar, zu dessen Vorkommen Hinweise aus der örtlichen Bevölkerung vorliegen. Die Art soll am Steigerbach im östlichen Teil des für die Windenergieplanung untersuchten Raums auftreten.
- Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurde auch eine detaillierte Erhebung der Fledermausfauna durchgeführt. Neben der Zweifarbfledermaus (vgl. LANUV 2014a-d) konnten dabei zahlreiche weitere Arten nachgewiesen werden: Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Zudem wurden Bartfledermäuse (Große bzw. Kleine Bartfledermaus) und Langohrfledermäuse (Braunes bzw. Graues Langohr) festgestellt, die aber anhand der akustischen Nachweise nicht eindeutig zu bestimmen sind.

Diese hier aufgeführten Arten sind als im Raum auftretend einzustufen. Sie werden im Folgenden genauer betrachtet und es erfolgt eine Einschätzung, inwiefern sie auch im Vorhabensbereich oder seinem näheren Umfeld (Wirkraum) auftreten könnten. Die Darstellung des Lebensraumpotenzials erfolgt für die einzelnen Artengruppen.

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebende Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im

Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MUNLV 2010). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Im Vorhabensbereich sind Brutvorkommen von nicht-planungsrelevanten Vogelarten der Feldflur (Jagdfasan, Wiesenschafstelze) sowie anspruchsloser Arten der Gehölzbestände (z.B. Amsel, Girlitz, Goldammer, Grünling, Heckenbraunelle, Rotkehlchen) theoretisch möglich. Die Scheune im nordwestlichen Vorhabensbereich könnte zudem kleinen oder größeren Nischenbrütern als Brutplatz dienen (z.B. Hausrotschwanz, Meisenarten, Dohle). In den Gehölzbeständen im unmittelbaren Umfeld des Vorhabensbereichs sind auch größere Bäume vorzufinden, die teils auch Baumhöhlen und Horste von Krähenvögeln aufweisen. Deshalb ist hier mit einem breiteren Artenspektrum zu rechnen, dass auch Höhlenbrüter wie Blau- und Kohlmeise oder Elster und Rabenkrähe beinhaltet.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

In der nachfolgenden **Tabelle 1** sind die planungsrelevanten Vogelarten zusammengestellt, die laut LANUV (2014a-d) in den 4 relevanten Messtischblatt-Quadranten auftreten, sowie die Arten, die in der LINFOS für das Umfeld des Vorhabensbereichs genannt werden (LANUV 2015) und auch die im Rahmen faunistischer Untersuchungen zum Nr. 65 „Bremeltal“ (Neuaufstellung) der Stadt Rheinbach (BÜRO LANGE 2015) erfassten Vogelarten. Für diese Arten erfolgt anhand der konkreten Lebensraumsituation eine Einschätzung, ob sie im Wirkraum des Vorhabens (Vorhabensbereich und sein näheres Umfeld) vorkommen könnten bzw. hier Teillebensräume besiedeln könnten.

Neben den 40 Arten, die von LANUV (2014a-d, 2015) und BÜRO LANGE (2015) aufgeführt werden, berücksichtigt die Betrachtung in der folgenden **Tabelle 1** auch den Wiesenpieper, der im Rahmen der Ortsbegehung am 31.01.2017 im Vorhabensbereich festgestellt werden konnte. Zudem werden drei weitere in den an den Vorhabensbereich angrenzenden Messtischblättern vorkommende Arten (vgl. GRÜNEBERG et al. 2013) als planungsrelevant betrachtet, da sie in der aktuellen bundesweiten Roten Liste als gefährdet geführt werden (vgl. GRÜNEBERG et al. 2015), obwohl sie landesweit (noch) ungefährdet sind (vgl. SUDMANN et al. 2011). Bei diesen Arten handelt es sich um Bluthänfling, Star und Trauerschnäpper, die bundesweit als gefährdet gelten (Rote Liste-Status 3).

Tabelle 1: Einschätzung des Vorkommens der in den 4 relevanten MTB-Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten im Wirkraum des Vorhabens. **Status:** pB = potenzieller Brutvogel, pN = potenzieller Nahrungsgast, pD = potenzieller Durchzügler. **RL D, NW und NB:** Rote Liste-Status in Deutschland, Nordrhein-Westfalen bzw. der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2015) und SUDMANN et al. (2011): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. **Schutz:** § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, Anh.I bzw. Art.4(2) = Art nach Anhang I bzw. Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie. **Rot hinterlegt:** Vorkommen nicht zu erwarten bzw. ausgeschlossen. **Gelb hinterlegt:** Potenzielles Vorkommen nur als Gastvogel denkbar. **Grün hinterlegt:** Vorkommen als Brutvogel theoretisch denkbar (potenziell vorkommende Brutvogelart).

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Einschätzung des Vorkommens
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	-	3	3	2	§§, Art.4(2)	Brut in Wäldern, Feldgehölzen, Baumreihen, Nahrungssuche in strukturreichen offenen Lebensräumen, v.a. an Gewässern. Im Wirkraum des Vorhabens sind die bestehenden Störwirkungen zu intensiv für eine Brutansiedlung, als Nahrungsraum ist der Vorhabensbereich wie auch sein Umfeld kaum geeignet. Vorkommen deshalb auszuschließen.
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	pB	3	V	2	§	Der Bluthänfling brütet in dichteren Gehölzbeständen und Koniferen und sucht im Offenland seine Nahrung. Ein Brutvorkommen ist nur in den randlichen Gehölzbeständen im unmittelbaren Umfeld zum Vorhabensbereich denkbar, der Vorhabensbereich könnte aber einen essentiellen Nahrungsraum darstellen.
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	-	*	*	3 S	§§, Anh.I	Art besiedelt Gewässer mit Steilwänden, im Wirkraum des Vorhabens keine geeigneten Lebensräume. Vorkommen deshalb auszuschließen.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	pB	3	3 S	3	§	Potenzieller Brutvogel der Ackerflächen im Wirkraum des Vorhabens.
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	-	*	3	V	§	Die Gehölzstrukturen im Vorhabensbereich und die unmittelbar angrenzenden straßenbegleitenden Gehölze sind zu strukturarm um eine Ansiedlung zu ermöglichen. Vorkommen deshalb auszuschließen.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	pB	V	3	2	§	Potenzieller Brutvogel in der Scheune im nordwestlichen Vorhabensbereich sowie an Alleebäumen im unmittelbaren südwestlichen Umfeld des Vorhabensbereichs. Der Vorhabensbereich könnte einen essentiellen Nahrungsraum darstellen.
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	pD	V	2	1	§	Die Obstplantagen stellen ein potenzielles Rasthabitat für die Art dar, die wenigen Höhlenbäume im unmittelbaren Umfeld des Vorhabensbereichs sind aber zu weit von diesen als Nahrungsraum geeigneten Bereichen entfernt, so dass ein Vorkommen als Brutvogel ausgeschlossen werden kann.
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	pN	*	*	*	§	Potenzieller Nahrungsgast im Vorhabensbereich und in seinem Umfeld, aufgrund der bestehenden Störwirkungen ist eine Brutansiedlung aber auszuschließen.
Grauspecht <i>Picus canus</i>	-	2	2 S	1 S	§§, Anh.I	Art größerer Waldbestände. Im Wirkraum des Vorhabens keine potenziell geeigneten Lebensräume vorhanden, Vorkommen deshalb auszuschließen.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Einschätzung des Vorkommens
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	pN	*	V	*	§§	Im Wirkraum des Vorhabens sind die bestehenden Störwirkungen zu intensiv für eine Brutansiedlung, als Nahrungsraum könnte aber eine gelegentliche Nutzung vorliegen.
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	pD	V	3 S	3	§§, Anh.I	Potenziell gelegentlicher Durchzügler auf den Ackerflächen, die Gehölzstrukturen und Offenlandbereiche sind aber strukturell nicht als Brutplatz geeignet.
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	pB	2	3 S	2	§§, Art.4(2)	Potenzieller Brutvogel der Ackerflächen im Wirkraum des Vorhabens.
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	-	V	3	3	§	Art größerer Waldbestände. Im Wirkraum des Vorhabens keine potenziell geeigneten Lebensräume vorhanden, Vorkommen deshalb auszuschließen.
Kranich <i>Grus grus</i>	pD	*	k.A.	k.A.	§§, Anh.I	Potenzieller Durchzügler in der Ackerflur. Kein Potenzial für eine Brutansiedlung.
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	-	V	3	1	§	Die Gehölzbestände und Offenlandflächen sind zu strukturarm und bieten somit nicht genug Nahrung, um eine Ansiedlung zu ermöglichen. Vorkommen deshalb auszuschließen.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	*	§§	Keine Horste im Betrachtungsgebiet, als Nahrungsgast konnte der Mäusebussard aber festgestellt werden.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	pN	3	3 S	3	§	Bruten in Wohnsiedlungen im weiteren Umfeld des Vorhabensbereichs denkbar, ein Auftreten als Nahrungsgast ist somit möglich.
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	-	*	V	3	§§, Anh.I	Art größerer Waldbestände. Im Wirkraum des Vorhabens keine potenziell geeigneten Lebensräume vorhanden, Vorkommen deshalb auszuschließen.
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	pB	*	3	2	§, Art.4(2)	Die Gehölzbestände im Vorhabensbereich sind zu strukturarm und nicht dicht genug für eine Ansiedlung, in den randlichen Gehölzbeständen (v.a. an der südöstlichen Grenze des Vorhabensbereichs) ist ein Brutvorkommen hingegen nicht auszuschließen.
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	-	*	V S	3	§, Anh.I	Der Wirkraum des Vorhabens ist zu strukturarm und weist nicht die notwendige Menge an Dornensträuchern in gut zur Jagd geeigneten Grünlandbereichen auf. Vorkommen deshalb auszuschließen.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	pN	3	3 S	3	§	Bruten in Hofanlagen im weiteren Umfeld des Vorhabensbereichs denkbar, ein Auftreten als Nahrungsgast ist somit möglich.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	pB	2	2 S	2 S	§	Potenzieller Brutvogel der Ackerflächen im Wirkraum des Vorhabens.
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	pB	*	3 S	1 S	§§, Anh.I	Potenzieller Brutvogel der Ackerflächen im Wirkraum des Vorhabens.
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	pN	V	3	2	§§, Anh.I	Im Wirkraum des Vorhabens sind die bestehenden Störwirkungen zu intensiv für eine Brutansiedlung, als Nahrungsraum könnte aber eine gelegentliche Nutzung vorliegen.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Einschätzung des Vorkommens
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	pB	*	* S	V S	§§	Brutvogel auf Dachböden, in Scheunen, Kirchtürmen, Nahrungssuche im Offenland. Bruten in der Scheune im nordwestlichen Vorhabensbereich nicht auszuschließen (Schleiereulen-Kasten). Der Vorhabensbereich könnte für die hier brütenden Individuen zudem ein essentielles Nahrungshabitat darstellen.
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	pB	*	3 S	2	§, Art.4(2)	Potenzieller Brutvogel in den Randbereichen der Baumschulflächen. Eignung als Brutplatz ist auch von der Art der angrenzenden Feldfrüchte abhängig. Brutvorkommen aber nicht gänzlich auszuschließen.
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	-	*	* S	*	§§, Anh.I	Art größerer Waldbestände. Im Wirkraum des Vorhabens keine potenziell geeigneten Lebensräume vorhanden, Vorkommen deshalb auszuschließen.
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	-	*	3 S	0	§§, Anh.I	Art größerer Waldbestände. Im Wirkraum des Vorhabens keine potenziell geeigneten Lebensräume vorhanden, Vorkommen deshalb auszuschließen.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	pB	*	*	V	§§	Potenzieller Brutvogel in den Gehölzbeständen mit größeren Bäumen an der Böschung der BAB 61 und an der Anschlussstelle Rheinbach. Im Vorhabensbereich zudem potenzieller Nahrungsgast.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	pB	3	V	V	§	Potenzieller Brutvogel in der Scheune im nordwestlichen Vorhabensbereich. Der Vorhabensbereich könnte für die hier brütenden Individuen zudem ein essentielles Nahrungshabitat darstellen.
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	pB	3	3 S	2	§§	Bruten in der Scheune im nordwestlichen Vorhabensbereich nicht auszuschließen (Einflugmöglichkeiten). Der Vorhabensbereich könnte für die hier brütenden Individuen zudem ein essentielles Nahrungshabitat darstellen.
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	*	*	V	§, Art.4(2)	Art der Röhrichte, diese sind als Brutstandorte und Rasthabitate nicht im Wirkraum des Vorhabens vorhanden. Vorkommen deshalb auszuschließen.
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	-	3	*	*	§	Art besiedelt Wälder und halboffene Lebensräume mit entsprechendem Baumhöhlen- sowie Sitz- und Singwartenangebot. Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens deshalb auszuschließen.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	pB	*	V S	V S	§§	Bruten in der Scheune im nordwestlichen Vorhabensbereich nicht auszuschließen (Schleiereulen-Kasten), zudem bestehen 2 Brutmöglichkeiten in Nisthilfen im Bereich der Baumschule im östlichen Vorhabensbereich sowie im Umfeld des Vorhabensbereichs. Der Vorhabensbereich könnte für die hier brütenden Individuen zudem ein essentielles Nahrungshabitat darstellen.
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	-	2	2	1	§§	Brutvogel in dichten Jungwaldbeständen, breiten Hecken- und Gebüschbeständen und strukturreichen Waldrändern. Ein Vorkommen der Art ist auszuschließen, da entsprechende Biotopstrukturen nicht im Wirkraum des Vorhabens ausgeprägt sind.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Einschätzung des Vorkommens
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	pB	V	2 S	2 S	§	Potenzieller Brutvogel der Ackerflächen im Wirkraum des Vorhabens.
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	-	*	*	*	§§	Art größerer Waldbestände. Im Wirkraum des Vorhabens keine potenziell geeigneten Lebensräume vorhanden, Vorkommen deshalb auszuschließen.
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	*	3	2	§	Art größerer Waldbestände. Im Wirkraum des Vorhabens keine potenziell geeigneten Lebensräume vorhanden, Vorkommen deshalb auszuschließen.
Waldohreule <i>Asio otus</i>	pN	*	3	3	§§	Brut in dichten Baumbeständen wie z.B. Fichten. Im Vorhabensbereich und in seiner näheren Umgebung keine geeigneten Brutstandorte, das Auftreten beschränkt sich auf potenzielle Nahrungsgäste.
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	-	V	3	D	§	Art größerer Waldbestände. Im Wirkraum des Vorhabens keine potenziell geeigneten Lebensräume vorhanden, Vorkommen deshalb auszuschließen.
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	pN	*	* S	* S	§§, Anh.I	Brut an hohen Bauwerken (Kirchtürmen, Schornsteinen u.a.), weshalb ein Brutvorkommen auszuschließen ist. Wegen des großen Aktionsraums könnte die Art aber als Nahrungsgast im Luftraum des Vorhabens auftreten.
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	pD	3	3 S	0	§§, Anh.I	Potenzieller Durchzügler auf den Ackerflächen des Vorhabensbereichs. Brutmöglichkeiten sind im Umfeld nicht vorhanden, so dass ein Auftreten als Brutvogel und Nahrungsgast auszuschließen ist.
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	-	3	2	2	§§, Anh.I	Brutvogel in störungsarmen Wäldern. Nahrungssuche an Waldrändern, Lichtungen, auf Grünland mit Vorkommen von Faltenwespen. Auftreten im Wirkraum des Vorhabens aufgrund des Mangels an Waldflächen und insektenreichen Nahrungsräumen sowie wegen der bestehenden Störwirkungen auszuschließen.
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	pB	2	2 S	2	§, Art.4(2)	Potenzieller Brutvogel im Bereich der Ackerbrache im Nordwesten des Vorhabensbereichs. Als Durchzügler im Rahmen der Ortsbegehung nachgewiesen.

Unter den 44 planungsrelevanten Vogelarten, die im Raum um Rheinbach bereits festgestellt werden konnten, finden 27 Arten im Wirkraum des Vorhabens geeignete Lebensräume vor, so dass ihr Auftreten nicht ausgeschlossen werden kann. 15 dieser Arten könnten im Vorhabensbereich oder in seinem unmittelbaren Umfeld auch brüten, so dass ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen ist, weitere 12 Arten sind potenzielle Nahrungsgäste oder Durchzügler).

Die 15 potenziellen Brutvögel sind bodenbrütende Offenlandarten (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe, Schwarzkehlchen, Wachtel und Wiesenpieper), Gebäude- bzw. Nischenbrüter (Turmfalke, Schleiereule, Star, Steinkauz), Gebüschbrüter (Bluthänfling, Nachtigall) sowie der Feldsperling, der in der Scheune als auch in Alleebäumen an der B 266 brüten

könnte und der Sperber, der in den größeren Bäumen im näheren Umfeld Horste nutzen oder diese hier neu anlegen könnte.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Informationssystem des LANUV (2014a-d) werden für die 4 hier betrachteten MTB-Quadranten nur eine Fledermausart, die Wildkatze und der Springfrosch aufgeführt. Im Folgenden werden die Artengruppen Fledermäuse, sonstige Säuger und Amphibien auf ihr mögliches Vorkommen überprüft. Dabei werden die Arten, die die LINFOS aufführt (LANUV 2015) als auch die im Rahmen faunistischer Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal“ (Neuaufstellung) der Stadt Rheinbach (BÜRO LANGE 2015) erfassten Arten mit berücksichtigt.

5.2.1 Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden **Tabelle 2** sind die Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zusammengestellt, die laut LANUV (2014a-d) in den 4 relevanten Messtischblatt-Quadranten auftreten, sowie die Arten, die im Rahmen faunistischer Untersuchungen zum Nr. 65 „Bremeltal“ (Neuaufstellung) der Stadt Rheinbach (BÜRO LANGE 2015) im weiteren nordöstlichen Umfeld des Vorhabensbereichs nachgewiesen werden konnten. Für diese Arten erfolgt anhand der konkreten Lebensraumsituation eine Einschätzung, ob sie im Wirkraum des Vorhabens (Vorhabensbereich und sein näheres Umfeld) vorkommen könnten bzw. inwiefern sie hier Teillebensräume besiedeln könnten.

Tabelle 2: Einschätzung des Vorkommens der in den 4 relevanten MTB-Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Fledermausarten im Wirkraum des Vorhabens. **Status:** pQ = Art mit potenziellen Quartieren im Wirkraum des Vorhabens, pN = potenzieller Nahrungsgast, pD = potenzieller Durchzügler. **RL D, NW und TL:** Rote Liste-Status in Deutschland, Nordrhein-Westfalen bzw. im Tiefland NRWs nach MEINIG et al. (2009, 2011): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, * = ungefährdet. **Schutz:** § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, II bzw. IV = Art der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie. **Rot hinterlegt:** Vorkommen nicht zu erwarten bzw. ausgeschlossen. **Gelb hinterlegt:** Potenzielles Vorkommen nur als Gast denkbar. **Grün hinterlegt:** Vorkommen mit Quartieren im Wirkraum des Vorhabens denkbar (potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL TL	Schutz	Einschätzung des Vorkommens
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	pD	2	2	2	§§, II, IV	Waldart. Der Bechsteinfledermaus stehen im Vorhabensbereich keine Quartiere oder Nahrungsräume zur Verfügung. Das Auftreten der Art beschränkt sich auf entlang der randlich stockenden Gehölzbestände ziehende Tiere.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL TL	Schutz	Einschätzung des Vorkommens
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	pD	V	G	G	§§, IV	Waldart. Der Baumfledermaus stehen im Vorhabensbereich keine Quartiere oder Nahrungsräume zur Verfügung. Das Auftreten der Art beschränkt sich auf entlang der randlich stockenden Gehölzbestände ziehende Tiere.
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	pQ	G	2	2	§§, IV	Offenlandart. Der Gebädefledermaus stehen in der Scheune im nordwestlichen Vorhabensbereich potenzielle Quartiere zur Verfügung. Zudem könnte der Vorhabensbereich ein Nahrungshabitat von im Umfeld Quartiere nutzenden Individuen dienen.
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	pD	*	*	*	§§, IV	Waldart. Der an Strukturen gebundenen Art (vgl. BRINKMANN et al. 2012) stehen im Vorhabensbereich keine Quartiere oder Nahrungsräume zur Verfügung, da die Scheue zu isoliert in der Feldflur liegt. Das Auftreten der Art beschränkt sich auf entlang der randlich stockenden Gehölzbestände ziehende Tiere.
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	pD	2	1	1	§§, IV	Der Gebädefledermaus stehen im Vorhabensbereich keine potenziellen Quartiere zur Verfügung, da die einzige Quartiermöglichkeit – die Scheune im nordwestlichen Vorhabensbereich – isoliert in der Feldflur liegt und die Art strukturgebunden Flugwege nutzt (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Das Auftreten der Art beschränkt sich auf entlang der randlich stockenden Gehölzbestände ziehende Tiere.
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	pD	V	2	2	§§, IV	Waldart. Der an Strukturen gebundenen Art (vgl. BRINKMANN et al. 2012) stehen im Vorhabensbereich keine Quartiere oder Nahrungsräume zur Verfügung, da die Scheue zu isoliert in der Feldflur liegt. Das Auftreten der Art beschränkt sich auf entlang der randlich stockenden Gehölzbestände ziehende Tiere.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	pQ	V	R / V	R / V	§§, IV	Der Große Abendsegler nutzt überwiegend Gehölze aber auch Gebäude als Quartierstandorte. Da die Art nicht an Strukturen als Flugweg gebunden ist (vgl. BRINKMANN et al. 2012) und auch im Offenland jagt, kann eine Nutzung der Scheune im nordwestlichen Vorhabensbereich als Quartier nicht ausgeschlossen werden.
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	pD	V	2	2	§§, II, IV	Waldart. Der Baumfledermaus stehen im Vorhabensbereich keine Quartiere oder Nahrungsräume zur Verfügung. Das Auftreten der Art beschränkt sich auf entlang der randlich stockenden Gehölzbestände ziehende Tiere.
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	pD	V	3	3	§§, IV	Der Gebädefledermaus stehen im Vorhabensbereich keine potenziellen Quartiere zur Verfügung, da die einzige Quartiermöglichkeit – die Scheune im nordwestlichen Vorhabensbereich – isoliert in der Feldflur liegt und die Art strukturgebunden Flugwege nutzt (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Das Auftreten der Art beschränkt sich auf entlang der randlich stockenden Gehölzbestände ziehende Tiere.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL TL	Schutz	Einschätzung des Vorkommens
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	pQ	D	V	V	§§, IV	Der Kleine Abendsegler nutzt überwiegend Gehölze aber auch Gebäude als Quartierstandorte. Da die Art nicht an Strukturen als Flugweg gebunden ist (vgl. BRINKMANN et al. 2012) und auch im Offenland jagt, kann eine Nutzung der Scheune im nordwestlichen Vorhabensbereich als Quartier nicht ausgeschlossen werden.
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	pD	2	1	1	§§, II, IV	Waldart. Der Baumfledermaus stehen im Vorhabensbereich keine Quartiere oder Nahrungsräume zur Verfügung. Das Auftreten der Art beschränkt sich auf entlang der randlich stockenden Gehölzbestände ziehende Tiere.
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	pQ	*	R / *	R / *	§§, IV	Der Große Abendsegler nutzt überwiegend Gehölze aber auch Gebäude als Quartierstandorte. Da die Art nicht an Strukturen als Flugweg gebunden ist (vgl. BRINKMANN et al. 2012) und auch im Offenland jagt, kann eine Nutzung der Scheune im nordwestlichen Vorhabensbereich als Quartier nicht ausgeschlossen werden.
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	pD	D	G	G	§§, II, IV	Der Gebädefledermaus stehen im Vorhabensbereich keine potenziellen Quartiere zur Verfügung, da die einzige Quartiermöglichkeit – die Scheune im nordwestlichen Vorhabensbereich – isoliert in der Feldflur liegt und die Art strukturgebunden Flugwege nutzt (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Das Auftreten der Art beschränkt sich auf entlang der randlich stockenden Gehölzbestände ziehende Tiere.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	pD	*	G	G	§§, IV	Der Art stehen im Vorhabensbereich keine potenziellen Quartiere zur Verfügung, da die einzige Quartiermöglichkeit – die Scheune im nordwestlichen Vorhabensbereich – isoliert in der Feldflur liegt und die Art strukturgebunden Flugwege nutzt (vgl. BRINKMANN et al. 2012). Das Auftreten der Art beschränkt sich auf entlang der randlich stockenden Gehölzbestände ziehende Tiere.
Zweifarbflodermas <i>Vespertilio murinus</i>	pQ	D	R / D	R / D	§§, IV	Der Gebädefledermaus stehen in der Scheune im nordwestlichen Vorhabensbereich potenzielle Quartiere zur Verfügung. Zudem könnte der Vorhabensbereich ein Nahrungshabitat von im Umfeld Quartiere nutzenden Individuen dienen.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	pQ	*	*	*	§§, IV	Der Gebädefledermaus stehen in der Scheune im nordwestlichen Vorhabensbereich potenzielle Quartiere zur Verfügung. Zudem könnte der Vorhabensbereich ein Nahrungshabitat von im Umfeld Quartiere nutzenden Individuen dienen.

Somit ist ein Auftreten von 16 Fledermausarten im Wirkraum des Vorhabens nicht auszuschließen. Der Großteil der Arten besitzt im Wirkraum des Vorhabens keine potenziellen Quartiermöglichkeiten, sie sind nur als potenziell durchziehende Arten einzustufen. Eine Nutzung der Scheune als Quartier kann aber für 6 Arten (Breitflügel-Fledermaus, Großer und

Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zweifarbflodermaus und Zwergflodermaus) nicht ausgeschlossen werden. Zudem könnten diese Arten den Vorhabensbereich als Nahrungshabitat nutzen.

5.2.2 Weitere Säugerarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden **Tabelle 3** sind weitere Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zusammengestellt, die nach LANUV (2014a-d) in den 4 relevanten Messtischblatt-Quadranten auftreten, sowie die Arten, die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Nr. 65 „Bremetal“ (Neuaufstellung) der Stadt Rheinbach (BÜRO LANGE 2015) angeführt werden. Für diese Arten erfolgt ebenfalls anhand der Lebensraumsituation eine Einschätzung, ob sie im Wirkraum des Vorhabens (Vorhabensbereich und sein näheres Umfeld) vorkommen könnten bzw. inwiefern sie hier Teillebensräume besiedeln könnten.

Tabelle 3: Einschätzung des Vorkommens der in den 4 relevanten MTB-Quadranten nachgewiesenen weiteren Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. **Status:** pR = Art mit potenziellen Reproduktions- oder Ruhestätten im Wirkraum des Vorhabens, pN = potenzieller Nahrungsgast, pD = potenzieller Durchzügler. **RL D, NW und TL:** Rote Liste-Status in Deutschland, Nordrhein-Westfalen bzw. im Tiefland NRW nach MEINIG et al. (2009, 2011): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, * = ungefährdet. **Schutz:** § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, II bzw. IV = Art der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie. **Rot hinterlegt:** Vorkommen nicht zu erwarten bzw. ausgeschlossen. **Gelb hinterlegt:** Potenzielles Vorkommen nur als Gast denkbar. **Grün hinterlegt:** Vorkommen mit Quartieren im Wirkraum des Vorhabens denkbar (potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL TL	Schutz	Einschätzung des Vorkommens
Europäischer Biber <i>Castor fiber</i>	-	3	3	3	§§, IV	Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Gewässer vorhanden, die die Lebensräume und Ausbreitungswege des Bibers darstellen. Ein Vorkommen der Art ist deshalb auszuschließen.
Wildkatze <i>Felis sylvestris sylvestris</i>	pD	2	3	k.A.	§§, IV	Waldart. Der Wildkatze stehen im Wirkraum des Vorhabens keine dauerhaft nutzbaren Lebensräume zur Verfügung, das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen. Dennoch könnten wandernde Individuen entlang der randlichen Gehölzbeständen auftreten.

Ein Vorkommen von wandernden Tieren der Wildkatze kann dem entsprechend nicht ausgeschlossen werden, auch wenn der Art im Wirkraum des Vorhabens keine dauerhaft nutzbaren Lebensräume zur Verfügung stehen. Ein Vorkommen des Bibers ist aufgrund des Mangels an Gewässern hingegen auszuschließen.

5.2.3 Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In **Tabelle 4** sind die Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zusammengestellt, die nach LANUV (2014a-d, 2015) in den 4 relevanten Messtischblatt-Quadranten auftreten, sowie eine Einschätzung, ob sie im Wirkraum des Vorhabens vorkommen könnten bzw. inwiefern sie hier Teillebensräume besiedeln könnten.

Tabelle 4: Einschätzung des Vorkommens der in den 4 relevanten MTB-Quadranten nachgewiesenen Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. **Status:** pR = Art mit potenziellen Reproduktions- oder Ruhestätten im Wirkraum des Vorhabens, pN = potenzieller Nahrungsgast, pD = potenzieller Durchzügler. **RL D, NW und NB:** Rote Liste-Status in Deutschland, Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ nach KÜHNEL et al. (2009) und SCHLÜPMANN et al (2011): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, * = ungefährdet. **Schutz:** § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, II bzw. IV = Art der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie. **Rot hinterlegt:** Vorkommen nicht zu erwarten bzw. ausgeschlossen. **Gelb hinterlegt:** Potenzielles Vorkommen nur als Gast denkbar. **Grün hinterlegt:** Vorkommen mit Quartieren im Wirkraum des Vorhabens denkbar (potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Einschätzung des Vorkommens
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	-	3	2	2	§§, IV	Im Wirkraum des Vorhabens sowie im Umfeld sind keine Gewässer vorhanden, die ein Laichhabitat der Art darstellen könnten. Wegen der hohen Entfernung der potenziellen Laichgewässer zum Vorhabensbereich kann auch eine Nutzung als Landhabitat ausgeschlossen werden.
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	-	*	*	*	§§, IV	Im Wirkraum des Vorhabens sowie im Umfeld sind keine Gewässer vorhanden, die ein Laichhabitat des Springfroschs darstellen könnten. Wegen der hohen Entfernung der potenziellen Laichgewässer zum Vorhabensbereich kann auch eine Nutzung als Landhabitat ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens kann ausgeschlossen werden, da weder im Vorhabensbereich noch in seinem näheren oder weiteren Umfeld als Laichhabitate geeignete Gewässer vorhanden sind. Wegen der hohen Entfernung geeigneter Reproduktionsgewässer zum Vorhabensbereich ist auch eine Nutzung der Arten als Landhabitat auszuschließen, so dass ein Vorkommen von Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden kann.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im Folgenden wird zusammenfassend dargestellt, für welche der im Wirkraum des Vorhabens potenziell auftretenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben verbunden sein könnten.

6.1 Planungsrelevante Vogelarten

Aufgrund der Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine Betroffenheit der nicht planungsrelevanten Vogelarten sowie der potenziell nur als Durchzügler oder Nahrungsgast auftretenden planungsrelevanten Vogelarten verhindert werden. Es sind aber auch 15 Arten als potenzielle Brutvögel einzustufen, die im Wirkraum des Vorhabens Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen könnten.

Für die 15 potenziellen Brutvögel des Offenlandes (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe, Schwarzkehlchen, Wachtel und Wiesenpieper), der Gebäude (Turmfalke, Schleiereule, Star, Steinkauz), der Gebüsche (Bluthänfling, Nachtigall) sowie Feldsperling und Sperber wären dem zu Folge artengruppenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen, um eine unmittelbare Gefährdung von Arten (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und eine erhebliche Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zu vermeiden. Trotz Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann aber nicht ausgeschlossen werden können, dass die Umsetzung des Vorhabens zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Deshalb müsste deren Funktion im Rahmen von vorgezogen durchzuführenden funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang, also im näheren Umfeld der potenziell betroffenen Quartiere, ausgeglichen werden.

Auf Ebene einer worst-case-Betrachtung kann für 15 planungsrelevante Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Da für sie ein Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch bei Durchführung artengruppenspezifischer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht auszuschließen ist und dem entsprechend aufwendige funktionserhaltende Maßnahmen notwendig würden, sollten die tatsächlichen Vorkommen von Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz, Nachtigall, Rebhuhn, Rohrweihe, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Wachtel und Wiesenpieper im Wirkraum des Vorhabens erfasst werden und die tatsächliche Betroffenheit der Arten in einer detaillierten Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung - Stufe II untersucht werden.

6.2 Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für 16 Fledermausarten kann ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Den Arten Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Raufledermaus, Zweifarbflieger und Zwergfledermaus stehen im Vorhabensbereich und in der umliegenden Wohnbebauung auch potenzielle Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zur Verfügung. Es ist möglich, dass sich in der Scheune im nordwestlichen Vorhabensbereich Wochenstuben, Schwärmquartiere sowie Männchen- oder Einzelquartiere befinden.

Für die Artengruppe der Fledermäuse wären dem zu Folge spezielle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen, um eine unmittelbare Gefährdung von Arten (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und eine erhebliche Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zu vermeiden. Trotz Durchführung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann aber nicht ausgeschlossen werden können, dass die Umsetzung des Vorhabens zum Verlust von Quartieren führt. Deshalb müsste deren Funktion im Rahmen von vorgezogen durchzuführenden funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang, also im näheren Umfeld der potenziell betroffenen Quartiere, ausgeglichen werden.

Auf Ebene einer worst-case-Betrachtung kann eine mit dem Vorhaben verbundene artenschutzrechtliche Betroffenheit von 6 Fledermausarten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Da für sie ein Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch bei Durchführung artengruppenspezifischer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht auszuschließen ist und dem entsprechend aufwendige funktionserhaltende Maßnahmen notwendig würden, sollte die Artengruppe der Fledermäuse und ihre Betroffenheit in einer detaillierten Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung - Stufe II untersucht werden. Um Aussagen zu Funktion und Bedeutung potenzieller Quartiere und in diesem Zusammenhang auch zur Art von Maßnahmen zu ermöglichen, ist eine artengruppenspezifische Erhebung des tatsächlichen Vorkommens von Breitflügelfledermaus, Großem Abendsegler, Kleinem Abendsegler, Raufledermaus, Zweifarb- und Zwergfledermaus zu empfehlen.

7. Zusammenfassung und Fazit

Aufgrund der Nachfrage an gewerblichen Bauflächen soll eine ca. 59,5 ha große Fläche zwischen der Kernstadt von Rheinbach und der östlich verlaufenden BAB 61 zeitnah einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Dabei sollen im Zuge der Planung die autobahnnahen Flächen im östlichen Bereich als Industriegebiet und die Bundes- und Landesstraße zugewandten Grundstücksflächen im westlichen Bereich als Gewerbegebietsflächen festgesetzt werden. Im Zuge der erforderlichen 18. Änderung des Flächennutzungsplans und der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 59 „Wolbersacker“ der Stadt Rheinbach sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung (Artenschutzprüfung – Stufe I) wird deshalb geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten könnten.

Im ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten, der Auswertung von im Fundortkataster der LINFOS verzeichneten Artnachweisen, Nachweisen von Arten im Rahmen faunistischer Untersuchungen im Umfeld des Vorhabensbereichs sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkraum des Vorhabens.

Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt anschließend eine Ersteinschätzung, ob vorhabensbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Plangebiet und seiner Umgebung ist mit Brutvorkommen verschiedener **nicht planungsrelevanter Brutvogelarten** zu rechnen. Bei diesen Arten treten im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, so auch im vorliegenden Fall, da für evtl. von Lebensraumverlusten betroffene einzelne Vorkommen von verbreiteten Vogelarten des Offenlandes, der Gehölze und Gebäude Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind und das Vorhaben lediglich mit räumlich begrenzten Störwirkungen verbunden ist. Das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt allerdings auch für die nicht-planungsrelevanten Arten, somit wären Maßnahmen zur Vermeidung einer unmittelbaren Gefährdung der Individuen und Entwicklungsstadien erforderlich.

Für den Wirkraum des Vorhabens werden unter Beachtung des Lebensraumangebotes und der vorhandenen Vorbelastungen 27 **planungsrelevante Vogelarten** als potenziell vorkommend eingestuft. Unter diesen Arten sind 12 Arten nur als potenzielle Nahrungsgäste

oder Durchzügler einzustufen, während 15 Arten im Wirkraum des Vorhabens auch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzen könnten. Diese 15 potenziellen Brutvögel sind bodenbrütende Offenlandarten (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe, Schwarzkehlchen, Wachtel und Wiesenpieper), Gebäude- bzw. Nischenbrüter (Turmfalke, Schleiereule, Star, Steinkauz), Gebüschbrüter (Bluthänfling, Nachtigall) sowie Feldsperling und Sperber.

Zudem ist ein Vorkommen von 16 **Fledermausarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**, deren Vorkommen im weiteren Umfeld des Vorhabensbereichs nachgewiesen wurde, nicht auszuschließen. Die Arten sind überwiegend als potenzielle Durchzügler einzustufen, für 6 Arten (Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus) besteht aber auch die Möglichkeit, dass sie in der Scheune im nordwestlichen Vorhabensbereich Quartiere besitzen.

Unter den im Raum um Rheinbach vorkommenden weiteren **Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie** kann ein Auftreten wandernder Wildkatzen nicht ausgeschlossen werden, eine Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder regelmäßig genutzter Nahrungsraum ist aber auszuschließen. Vorkommen von Biber, Geburtshelferkröte und Springfrosch sind aufgrund des Mangels an als Lebensraum geeigneten Gewässern sind hingegen nicht vorstellbar.

Da im Vorhabensbereich oder in seinem teils unmittelbaren Umfeld ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von 15 planungsrelevanten Vogelarten sowie 6 Fledermausarten nicht auszuschließen ist, wären auf Ebene einer worst-case-Betrachtung sehr umfangreiche funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, die im räumlichen Zusammenhang erfolgen müssten und teils mehrere Jahre Vorlauf benötigten. Um notwendige spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formulieren zu können und damit entsprechend aufwendige funktionserhaltende Maßnahmen nur für die tatsächlich auftretenden Arten notwendig werden, sollten die tatsächlichen Vorkommen dieser 15 Vogel- und 6 Fledermausarten im Wirkraum des Vorhabens erfasst und die tatsächliche Betroffenheit der Arten in einer detaillierten Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung - Stufe II untersucht werden.

Für die Richtigkeit:

Köln, 15.02.2017

KÖLNER BÜRO
für FAUNISTIK
Lütticher Str. 32 | 50674 Köln
T. 0221 9231619 | F. 0221 9231620
www.kbff.de | kontakt@kbff.de



Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.
- BÜRO LANGE (ING. UND PLANUNGSBÜRO LANGE GBR, 2015): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 65 „Bremetal“ Neuaufstellung der Stadt Rheinbach, Stand: Oktober 2015.- unveröff. Gutachten i.A. der Stadt Rheinbach, Moers: 71 S. + Anh.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats` Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C. & S.R. SUDMANN sowie WEIß, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASEK, V., SCHMITZ, M. & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. – NWO & LANUV (Hrsg.), Beitr. Avifauna Nordrhein-Westfalens, Band 39, LWL-Museum für Naturkunde, Münster: 480 S.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 259-288.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2014a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5307, 4. Quadrant (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/53074>), Stand: 30.01.2017.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2014b): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5308, 3. Quadrant (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/53083>), Stand: 30.01.2017.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2014c): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5407, 2. Quadrant (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/54072>), Stand: 30.01.2017.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2014d): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5408, 1. Quadrant (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/54081>), Stand: 30.01.2017.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2015): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp), Stand: 30.01.2017.

- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 49-78.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, III4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A., & M. HARTEL unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 159-222.
- SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand Dezember 2008. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 79-158.